

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

**Parlamentsdirektion, Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen, Petition Nr. 61
betreffend „Änderung des oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 idgF“ (Änderung
des § 8 Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes 1955); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen erlaubt sich zu der Petition Nr. 61 betreffend „Änderung des oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 idgF“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg wäre darauf hinzuweisen, dass eine angedachte Änderung des OÖ Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem Landesgesetzgeber vorbehalten wäre.

Ungeachtet dessen wird allgemein bemerkt, dass das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz 1955 folgend dem Art. 14 Abs. 2 lit. b B-VG Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder aufstellt und auch die diesbezügliche Vollziehung den Ländern überantwortet.

Die Anlass für gegenständliche Petition gebende Stadtgemeinde Ried im Innkreis beruft sich hinsichtlich ihrer Forderung zur Änderung des Bundesgrundsatzgesetzes auf eine Mitteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, wonach einer landesgesetzlichen Änderung im OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 die Auflistung von Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis im § 8 Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz 1955 des Bundes entgegenstehen würde.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen verkennt diese Mitteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung den Regelungsgehalt des § 8 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes 1955 im Gesamten. Zweck des § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes 1955 ist die Normierung einer Kostenbeteiligungsregelung zwischen Gebietskörperschaften für den Fall eines Neueintritts einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule. Die Änderung der Sprengelzugehörigkeit einer bereits aufgenommenen Schülerin oder eines bereits aufgenommenen Schülers durch einen Wohnsitzwechsel oder etwa auch infolge einer Sprengeländerung ist dagegen von § 8 Abs. 2 leg. cit. von vornherein nicht umfasst. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung für während des Schulbesuchs „sprengelfremd“ gewordene Schülerinnen und Schüler bestehen also keine grundsatz-

Geschäftszahl: BMBF-10.353/0031-Präs.3/2016
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer
Abteilung: Präs.3
E-Mail: andreas.bitterer@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2369/531 20-812369
Ihr Zeichen: 61/PET-NR/2016

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at
DVR 0064301

gesetzlichen Bestimmungen. Es steht daher dem Landesgesetzgeber frei, entsprechende Regelungen zur Kostenbeteiligung vorzusehen.

In diesem Zusammenhang wird etwa auf die Landesrechtslage in der Steiermark aufmerksam gemacht, die einerseits den Wohnsitzwechsel einer Schülerin bzw. eines Schülers einer expliziten Regelung zugeführt und andererseits in diesem Fall des spiegelfremden Schulbesuches die Entrichtung eines Gastschulbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde vorgesehen hat.

Wien, 11. April 2016
Für die Bundesministerin:
SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt